

(5) Montagehilfskräfte sind vom Generalauftragnehmer zu stellen. Die Hauptauftragnehmer melden den Bedarf für ihren Leistungs- und Montageumfang dem Generalauftragnehmer für das Folgejahr bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres. Diese Angaben sind für den Folgemonat bis zum 20. des laufenden Monats von den Hauptauftragnehmern zu bestätigen.

(6) Der Generalauftragnehmer bestimmt auf Grund der übergebenen bestätigten Projekte sowie der Zyklogramme nach Abstimmung mit seinen Kooperationspartnern den Umfang der Bau- und Montageeinrichtungen sowie den Umfang der Mechanisierung der Bau- und Montagestelle.

(7) Alle für die Vorhaben tätigen Hauptauftragnehmer, Leitbetriebe, Nachauftragnehmer und Lieferer sind entsprechend den Verträgen und Zyklogrammen bzw. bei Lieferungen und Leistungen, die außerhalb der komplexen Fließfertigung realisiert werden, entsprechend den Verträgen und Ablaufplänen der Weisung des Generalauftragnehmers unterstellt. Dieses Weisungsrecht erstreckt sich insbesondere auf die Fragen der Arbeitsorganisation, den Einsatz der Maschinen und Geräte und die Disziplin auf der Bau- und Montagestelle. Die Leiter der Kooperationspartner sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Generalauftragnehmers Kapazitäten, wie Arbeitskräfte, Geräte, Materialien von der Baustelle abzuverfügen bzw. ihre vereinbarte Bereitstellung zu verweigern, solange der in den Zyklogrammen enthaltene vereinbarte Liefer- und Leistungsumfang nicht erfüllt ist.

(8) Der Generalauftragnehmer hat die technische und ausrüstungstechnische Gütekontrolle während der Bau- und Montagedurchführung in Form von Zwischenkontrollen und Zwischenabnahmen usw. durchzuführen. Die protokollarischen Festlegungen und Ergebnisse dieser Kontrollen und Zwischenabnahmen sind bei der Endabnahme mit als Nachweis der qualitäts- und projektgerechten Ausführung vorzulegen.

(9) Soweit es die Art des Objektes oder der Anlage erfordert, ist der Generalauftragnehmer zur Durchführung von technischen Funktionsproben verpflichtet. Die Funktionsproben haben sich, wenn nicht anders vereinbart, über 72 Stunden zu erstrecken. Bei der Abnahme ist das Protokoll über die durchgeführte Funktionsprobe vorzulegen.

(10) Die Mitwirkung des Auftraggebers bei Funktionsproben ist zwischen Generalauftragnehmer und Auftraggeber zu vereinbaren.

(11) Der Generalauftragnehmer und seine Kooperationspartner sind verpflichtet, Bautagebücher für jede Objekt-Taktstraße (bei komplexer Fließfertigung) und für jedes Objekt (bei Leistungen außerhalb der komplexen Fließfertigung) zu führen.

(12) Für den An- und Abtransport (Berufsverkehr) der erforderlichen Arbeitskräfte ist der Generalauftragnehmer verantwortlich. Damit werden nicht die Pflichten der Kooperationsbetriebe berührt, die diese gemäß den für sie verbindlichen Rahmenkollektivverträgen, Montageabkommen usw. zu erfüllen haben.

(13) Der Generalauftragnehmer ist verpflichtet, den Kooperationspartnern Hilfs- und Betriebsstoffe (Kohle, Koks, Stapelschwellen und Rüstholz) entsprechend den für die Kooperationspartner geltenden Preisbestimmungen zur Verfügung zu stellen. Hierüber sind Vereinbarungen abzuschließen.

§ 7

Anlieferung und Transport

(1) Die Auftragnehmer sind verpflichtet, sich in den Transport- und Versandpapieren als Empfänger zu bezeichnen, in ihnen die in den Verträgen vereinbarten Versandangaben kenntlich zu machen und die Entlade- und Lagerstelle anzugeben.

(2) Die Auftragnehmer sind verpflichtet, verpackte und unverpackte Montage- und Ausrüstungsteile, Aggregate sowie Kisten, Bündel usw. mit den vereinbarten Merkmalen haltbar zu signieren.

(3) Der Generalauftragnehmer übernimmt und disponiert, soweit diese Aufgaben nicht dem zu bildenden Transportbetrieb obliegen, die ordnungsgemäße Ab- und Umladung, die Beförderung zu den Montagestellen bzw. zum Lagerort, das Entladen und die Lagerung. Das gleiche gilt für den Rücktransport von Geräten, Werkzeugen und Leergut. Die Voraussetzungen für die Versandbereitschaft sind durch die Versender zu schaffen. Hierüber sind besondere Vereinbarungen zu treffen.

§ 8

Abnahme

(1) Mit der Abnahme des Objektes bzw. der Anlage erfolgt die Überprüfung durch den Auftraggeber auf Projekt- und qualitätsgerechte Ausführung.

(2) Teile eines Objektes bzw. einer Anlage sind nur dann gesondert abzunehmen, wenn sie bestimmungs- bzw. vertragsgemäß genutzt werden sollen (Teilabnahme). Zwischenabnahmen sind auf Verlangen eines Vertragspartners dann durchzuführen, wenn die Leistung durch die weitere Ausführung des Objektes bzw. der Anlage der Prüfung und Feststellung entzogen wird.

(3) Nach Beendigung der Bau- und Montagearbeiten sowie der jeweils vereinbarten Funktionsprobe meldet der Generalauftragnehmer schriftlich dem Auftraggeber das Objekt bzw. die Anlage zur Abnahme bereit.

(4) Die Abnahme des Objektes oder der Anlage erfolgt durch die Abnahmekommission, der Vertreter

des Generalauftragnehmers,
des Generalprojektanten und
des Auftraggebers

angehören. Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik kann weitere Mitglieder für die Abnahmekommission bestimmen. Die Einberufung der Abnahmekommission erfolgt durch den Auftraggeber.

(5) Der Auftraggeber hat mit der Abnahme spätestens innerhalb 14 Tagen nach Erhalt der Fertigmeldung zu beginnen, ohne einseitige Unterbrechung abzuschließen und zur Durchführung der Abnahme die Abnahmekommission mindestens 4 Tage vor dem Abnahmetermin schriftlich einzuladen.

(6) Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen, das von den Mitgliedern der Abnahmekommission zu unterschreiben ist.

(7) Festgestellte Mängel sowie die Termine ihrer Beseitigung sind in das Abnahmeprotokoll aufzunehmen.

(8) Sind Nutzung und Sicherheit der Anlage durch einen Mangel nicht beeinträchtigt und erfordert dessen Beseitigung einen wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand, so kann der Auftraggeber nur einen entsprechenden Preisnachlaß verlangen. Der Anspruch auf Vertragsstrafe und Schadenersatz bleibt hiervon unberührt.